

Amtsgericht Walsrode


Geschäfts-Nr.:

7 C 937/06

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

02.01.2007

 Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma Andreas & Manuel Schmidlein GbR, Vor der Hube 3, 64572 Büttelborn,

Klägerin


Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Olaf Tank, Rheiner Landstr. 197,
49078 Osnabrück,

Geschäftszeichen: 36994/06

gegen



Beklagter

hat das Amtsgericht Walsrode im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 15.12.2006 durch den Richter am Amtsgericht 

für Recht erkannt:

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 168,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.05.2006 zu zahlen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(Entfällt gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO.)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 168,00 € zu.



Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagte tatsächlich ursprünglich ein kostenpflichtiges Abonnement bei der Klägerin angemeldet hat. Er hat durch den Ratenzahlungsvergleich jedenfalls die Forderung anerkannt. Unstreitig hat er die Raten nicht gezahlt, so dass nach dem Vergleich die Gesamtforderung fällig ist.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 286 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, 708 Nr. 11, 713 ZPO.


Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:


 Justizangestellte als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

